

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
für Juristen
an der Universität Passau**

Vom 6. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau:

§ 1 – Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II

(1) An der Universität Passau wird als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) ¹Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraussetzen, hat den Nachweis solcher Kenntnisse zur Voraussetzung. ²Der Nachweis wird durch zwei neunzigminütige Klausuren oder einen Einstufungstest geführt; § 11 gilt entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Anforderungen des Satzes 2 befreien.

(3) ¹Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist in drei Stufen, die Aufbaustufe, die Hauptstufe 1 und die Hauptstufe 2, gegliedert. ²Jede Stufe umfasst zwei einsemestrige Abschnitte.

(4) ¹In der Aufbaustufe werden sprachpraktische Fertigkeiten sowie rechts- und landeskundliche Kenntnisse vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich des Rechts, der Wirtschaft und der Politik erforderlich sind. ²Jeder Abschnitt der Auf-

baustufe wird mit einer neunzigminütigen Klausur, die gesamte Aufbaustufe mit einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen; § 11 gilt entsprechend.

(5) ¹In der Hauptstufe 1 werden die bis dahin erworbenen Kenntnisse vertieft und eine Einführung in die grundlegenden Begriffe der juristischen Fachsprache und in die Grundlagen des Rechtssystems des Landes gegeben. ²Der erste Abschnitt der Hauptstufe 1 wird mit der Abschnittsprüfung I.1, der zweite Abschnitt mit der Abschnittsprüfung I.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I (FFP I). ³Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I ist der Nachweis ausbaufähiger Kenntnisse der Fremdsprache in Wort und Schrift und der Vertrautheit mit den rechtlichen Grundbegriffen.

(6) ¹Die Hauptstufe 2 dient der vertieften Beschäftigung mit speziellen Problemen der juristischen Fachsprache und des Rechts des Landes; hierzu gehören auch die Bezüge zum Europarecht sowie die Fähigkeit, deutsches Recht in der Sprache des Landes zu vermitteln. ²Der erste Abschnitt der Hauptstufe 2 wird mit der Abschnittsprüfung II.1, der zweite Abschnitt mit der Abschnittsprüfung II.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II (FFP II). ³Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II ist der Nachweis, sich in der Fremdsprache in Wort und Schrift angemessen ausdrücken, die juristische Fachsprache in Wort und Schrift verstehen, juristische Fragen des Rechts einschließlich der Bezüge zum Europarecht lösen sowie deutsches Recht in der Fremdsprache vermitteln zu können. ⁴Auch der Sprachgebrauch internationaler Organisationen soll Berücksichtigung finden.

§ 2 – Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird von der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, oder die nicht gemäß Abs. 3 Satz 3 dem oder der Vorsitzenden übertragen wurden.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Professoren oder Professorinnen der Juristischen Fakultät,
2. der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums oder ein von ihm oder ihr benannter nach der Hochschulprüfer-Verordnung prüfungsberechtigter Vertreter oder eine prüfungsberechtigte Vertreterin.

²Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. ³Er oder sie kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.

(4) ¹Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3 – Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) ¹Prüfer oder Prüferinnen für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II sind die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und die sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer Universitäten als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

(3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann bestellt werden, wer

1. die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und
2. in der jeweiligen Fremdsprache die betreffende Fachspezifische Fremdsprachenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Bestellung zum Prüfer oder zur Prüferin sowie die Bestellung zum Beisitzer oder zur Beisitzerin sollen bekannt gegeben werden. ²Ein vor Beginn der Prüfung notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder einer Prüferin oder eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist zulässig. ³Ein von der Prüfungsmitwirkung zurücktretender Prüfer oder eine Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hat die Gründe dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung I.1 muss der Bewerber oder die Bewerberin

1. als Studierender oder Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau eingeschrieben sein; der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft und für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen im OLG-Bezirk München Ausnahmen zulassen; im Falle der Wiederholung findet § 11 Abs. 1 Satz 3 Anwendung,
2. die in § 1 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen der Aufbaustufe jeweils mit mindestens ausreichend oder einen Einstufungstest bestanden haben und

3. am ersten Abschnitt der Hauptstufe 1 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

²Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung I.2 muss der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 am zweiten Abschnitt der Hauptstufe 1 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

(2) ¹Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.1 muss der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1

1. sich mindestens im dritten Semester des Studiums der Rechtswissenschaften befinden und davon mindestens ein Semester in Passau studiert haben,
2. an der Hauptstufe 1 teilgenommen und sich der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I unterzogen haben sowie
3. am ersten Abschnitt der Hauptstufe 2 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

²Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.2 muss sich der Bewerber oder die Bewerberin zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 mindestens im vierten Semester des Studiums der Rechtswissenschaft befinden und davon mindestens zwei Semester in Passau studiert haben sowie am zweiten Abschnitt der Hauptstufe 2 in der gewählten Sprache teilgenommen haben. ³Für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen im OLG-Bezirk München, denen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, gelten die Anforderungen in Bezug auf das Studium der Rechtswissenschaft in Passau nicht.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin darf nicht die betreffende Abschnittsprüfung in der gewählten Sprache endgültig nicht bestanden haben oder von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine gleichwertige Ausbildung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, insbesondere ein Auslandsstudium, auf die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung bis zu vier Semester anrechnen.

§ 5 – Anmeldung und Zulassung

(1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich innerhalb der vom Sprachenzentrum bekannt gegebenen Frist in der vom Sprachenzentrum dabei bestimmten Form bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Abschnittsprüfung anzumelden. ²Zusätzlich kann als Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Vorlage des Studienbuchs oder eines Bescheids der Universität über die Befreiung von dieser Voraussetzung gefordert werden.

(2) Bei der Anmeldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I kann ferner verlangt werden

1. die Vorlage eines Zeugnisses des Leiters oder der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltungen zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,

2. die Vorlage einer Bescheinigung darüber, dass die Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht worden sind, zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 2.

(3) Bei der Anmeldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II kann ferner verlangt werden die Vorlage

1. des Studienbuchs zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ,
2. des Zeugnisses über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I oder der Bescheinigungen des Sprachenzentrums über die Teilnahme an den Abschnittsprüfungen I.1 und I.2 zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ,
3. einer Bescheinigung darüber, dass die Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht worden sind, zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 Satz Nr. 3 bzw. Satz 2.

(4) ¹Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. des Abs. 3 nicht erfüllt sind oder der Bewerber oder die Bewerberin gemäß § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen ist.

(5) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. ²Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber oder die Bewerberin schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6 – Prüfungsanforderungen

(1) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen, dass er oder sie über die sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn oder sie befähigen,

1. einen Text in der Fremdsprache mit juristischem Inhalt zu erfassen und zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren,
2. ein Gespräch in der Fremdsprache über ein juristisches Thema zu führen.

(2) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen, dass er oder sie über die sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn oder sie befähigen,

1. einen schwierigen juristischen Fachtext in der Fremdsprache zu erfassen und ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren,
2. juristische Themen in der Fremdsprache abzuhandeln,
3. ein Gespräch in der Fremdsprache über ein spezielles juristisches Thema zu führen.

§ 7 – Durchführung

(1) ¹Die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II bestehen jeweils aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und einem mündlichen Prüfungsteil. ²Der erste schriftliche Prüfungsteil ist Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.1 bzw. II.1; der zweite schriftliche sowie der mündliche Prüfungsteil sind Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.2 bzw. II.2.

(2) ¹In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber oder die Bewerberin

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen längeren Text oder mehrere kürzere Texte mit juristischer Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu oder zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen zu beantworten; die Übersetzung umfasst höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit;
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil Fragen zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen in der Fremdsprache zu beantworten.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils neunzig Minuten. ³Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden etwa zehnminütigen Gespräch über ein juristisches Thema.

(3) ¹In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber oder die Bewerberin

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere thematisch zusammenhängende Fachtexte zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu oder zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen in der Fremdsprache zu beantworten; die Übersetzung umfasst höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit;
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil einen Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätze in der Fremdsprache zu verfassen. Das Thema des Aufsatzes bzw. die Themen der Kurzaufsätze sind einem der Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht/Europarecht, Strafrecht zu entnehmen. Dabei soll auch die Fähigkeit überprüft werden, Inhalte des deutschen Rechts in der Fremdsprache zu vermitteln.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden etwa zehnminütigen Gespräch über Themen aus einem von dem Bewerber oder der Bewerberin gewählten Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht/Europarecht, Strafrecht).

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8 – Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Weichen im Fall des Satz 2 die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ⁴Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer und Prüferinnen nicht einigen oder nicht bis auf zwei Punkte annähern können. ⁵Der Stichentscheid wird durch einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin vorgenommen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin oder eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen. ²Wird die mündliche Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfer und Prüferinnen nach gemeinsamer Beratung; weichen die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Wird die Prüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin abgenommen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin über die Prüfungsleistungen.

§ 9 – Ergebnis

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

²Ein Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn er mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden ist. ³Über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt.

(2) ¹Die Gesamtnote der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I bzw. II errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile geteilt durch drei. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 bis	18,00	sehr gut
11,50 bis	13,99	gut
9,00 bis	11,49	vollbefriedigend
6,50 bis	8,99	befriedigend
4,00 bis	6,49	ausreichend
1,50 bis	3,99	mangelhaft
0 bis	1,49	ungenügend.

(3) Eine Fachspezifische Fremdsprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 Punkte oder die Bewertung eines Prüfungsteils schlechter als 3,5 Punkte ist.

(4) Über das Nichtbestehen einer Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten und Punktezahlen angibt.

(5) ¹Über eine bestandene Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I bzw. II wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält Angaben über die Studiendauer und die gewählte Fremdsprache, die Punktezahlen der Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1), die Gesamtnote (§ 9 Abs. 2) und die angewandten Notenskalen (§ 9 Abs. 1 und 2). ³Im Zeugnis über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II wird außerdem das in der mündlichen Prüfung gewählte Rechtsgebiet angegeben. ⁴Die Erteilung des Zeugnisses über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II setzt auch das Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I voraus. ⁵Die Zeugnisse werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung (§ 5 Abs. 4 Satz 1) zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1) als nicht abgelegt.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ² Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin nicht entsprochen wird.

§ 11 – Wiederholung

(1) ¹Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG - für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG - für Geburten ab dem 01.01.2007) oder nach dem Bayerischen Beamtenengesetz (BayBG) oder der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt. ⁴Versäumt der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen die Frist, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden. ⁵Eines solchen Antrags bedarf es nicht, wenn die Wiederholungsprüfung aus Gründen der Organisation und Ausgestaltung der Sprachausbildung nicht innerhalb der in Satz 1 vorgesehenen Frist angeboten wurde.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

§ 12 – Prüfungsverlängerung

¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren

§ 13 – Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau vom 29. August 2001 (KWMBI II 2002 S.928), geändert durch Satzung vom 25. März 2004 (KWMBI II S. 1856), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau begonnen haben, finden auf die Prüfungen der Hauptstufe beziehungsweise für denjenigen Abschnitt der Fachspezifische Fremdsprachenprüfung, mit dessen Ausbildung sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen haben, abweichend von §§ 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6, 6, 7 Abs. 2 und 3 und der Anlage die §§ 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 3 und 7 sowie Abs. 4 Satz 2, 6, 7 Abs. 2 und 3 sowie die Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau vom 29. August 2001 (KWMBL II 2002 S.928) in der jeweils für sie geltenden Fassung bis zum Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren weiterhin Anwendung, es sei denn, es erfolgt bei der Anmeldung zur Prüfung eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass die Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung finden sollen.

Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Chinesisch
Englisch
Französisch
Italienisch
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Spanisch
Tschechisch.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 1. August 2007, Az I/3.1.I-10.3702/2007.

Passau, den 6. August 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2007.